

Benutzungsordnung für das „Gemeinde-Mobil“ der Gemeinde Barßel

1. Verwendungszweck

- 1.1 Das „Gemeinde-Mobil“ der Gemeinde Barßel kann für Jugend-, Sport- und Seniorenfahrten sowie für Fahrten für kulturelle und soziale Zwecke von allen Vereinen und Verbänden aus der Gemeinde Barßel genutzt werden.
- 1.2 Eine Nutzung des Fahrzeuges zu anderen Zwecken behält sich die Gemeinde vor.

2. Nutzungsberechtigter Personenkreis

- 2.1 Das „Gemeinde-Mobil“ kann grundsätzlich von allen Vereinen und Verbänden aus der Gemeinde Barßel genutzt werden. Privatfahrten oder Fahrten für gewerbliche Zwecke sind nicht zulässig.
- 2.2 Für die Reservierung ist die zeitliche Reihenfolge der Antragseingänge ausschlaggebend. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Fahrzeuges besteht nicht; die Genehmigung zur Nutzung kann jederzeit widerrufen werden.
- 2.3 Es sind nur Fahrer mit gültiger Fahrerlaubnis einzusetzen, die nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig und berechtigt sind, dieses Fahrzeug zu fahren. Eine Besetzung des Fahrzeuges mit mehr als neun Personen ist nicht zulässig.
- 2.4 Der Nutzer muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug geführt hat. Das Fahrzeug darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Allgemeine Benutzungsregelungen

- 3.1 Eine Reservierung des Fahrzeuges ist durch den Vereins-/ Verbandsvorsitzenden beim Hauptamt der Gemeinde Barßel vorzunehmen.
- 3.2 Sollten an einem Wochenende mehrere Vereine / Verbände das Fahrzeug nutzen wollen, ist die Übergabe des Fahrzeuges zwischen den Beteiligten selbst zu regeln. Das Übergabeprotokoll ist auszufüllen.
- 3.3 Für das Gemeinde-Mobil ist ein Fahrtenbuch zu führen. Der Fahrer hat bei Antritt und nach Beendigung einer Fahrt die Kilometerstände sowie jeden gefahrenen Kilometer in das Fahrtenbuch einzutragen und zu unterschreiben.
- 3.4 Der Fahrer hat vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt eine Sichtprüfung des Fahrzeuges durchzuführen. Bei der Feststellung von Mängeln / Beschädigungen am Fahrzeug, ist die Gemeinde Barßel unverzüglich zu benachrichtigen. Beschädigungen / Mängel sind im Fahrtenbuch festzuhalten.
- 3.5 Bei Verkehrsunfällen ist grundsätzlich umgehend die Polizei hinzuzuziehen. Das Unfallprotokoll ist der Gemeinde Barßel schnellstmöglich auszuhändigen.
- 3.6 Verwarnungs- und Bußgelder, die während der Nutzung des Fahrzeuges verhängt werden, sind grundsätzlich vom jeweiligen Nutzer allein zu tragen.
- 3.7 Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet.


- 3.8 Nach der Benutzung ist das Fahrzeug gereinigt (nur Innenreinigung) persönlich der Gemeinde Barßel (Hauptamt) zu übergeben.
- 3.9 Der jeweilige Nutzer erkennt die Benutzungsordnung an und hat vor Beginn der Nutzung das Protokoll über die Benutzung des „Gemeinde-Mobils“ zu unterzeichnen.

Verstöße gegen die Benutzungsordnung führen zu einem Ausschluss aus dem Kreis der möglichen Nutzer.

4. Nutzungsentschädigung

- 4.1 Je gefahrenen Kilometer ist eine Nutzungsentschädigung von 0,30 € zu zahlen, insgesamt jedoch mindestens 12,00 €.
- 4.2 Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und muss auch vollgetankt wieder bei der Gemeinde Barßel abgegeben werden. Aufwendungen für eigenes Tanken werden bei Vorlage der erforderlichen Quittung(en) mit der Nutzungsentschädigung verrechnet.

Barßel, den 01. Juni 2017



Nils Anhuth
Bürgermeister